

B E K A N N T M A C H U N G

Beschluss über Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Rödlin – Blankenseer Straße - Inselweg“, der Gemeinde Blankensee

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 30.04.2024 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rödlin – Blankenseer Straße – Inselweg“ der Gemeinde Blankensee hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee in öffentlicher Sitzung am 30.04.2024 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Rödlin – Blankenseer Straße – Inselweg“ (Flurstücke 24/1 und 24/4 in der Flur 6 in der Gemarkung Rödlin).

Die Satzung über die Veränderungssperre ist am 31.08.2026 mit Bekanntmachung in Kraft getreten. Gemäß § 17 (1) Satz 3 kann die Veränderungssperre um ein Jahr durch Gemeindebeschluss verlängert werden. Die ist am 25.08.2026 erfolgt. Die Veränderungssperre, kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt Neustrelitz Land, Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz, Zimmer 34 von Jedermann eingesehen werden. Parallel dazu kann die Einsicht auf der Homepage des Amt Neustrelitz Lande unter www.amtneustrelitz-land.de, „Bürgerservice“, „Bebauungspläne“ sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv/Bauleitplaene> erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Titel des Bebauungsplanes und somit auch die Veränderungssperre im Laufe des Verfahrens noch ändern kann, in diesem Falle wird ein entsprechender Vermerk auf der Veränderungssperre angebracht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Blankensee, 26.08.2026

Bednorz
Bürgermeister